

Ergebnisniederschrift über die Dienstbesprechungen Abwasser mit den unteren Wasserbehörden am

08.11.2016 in Oldenburg

17.11.2016 in Lüneburg

18.11.2016 in Hannover

Teilnehmerliste: s. anliegende Listen (Anlage 1)

TOP 1 Analyseverfahren und Alternative Analyseverfahren

Auf Grund der durchgeführten Geschäftsprüfungen im Bereich der Abwasserabgabe wird seitens des MU darum gebeten, die Analyseverfahren mit in die wasserrechtliche Erlaubnis aufzunehmen. Dies gilt insbesondere auch für die Anwendung gleichwertiger Verfahren und alternativer Parameter [s. auch Erlass vom 03.02.2011, Az. 22-62411(A)].

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass in den wasserrechtlichen Erlaubnissen oftmals eine statische Verweisung auf die Analyseverfahren erfolgt. Dies führt insbesondere bei alten Erlaubnissen dazu, dass ggfs. ordnungsrechtlich ein „altes“ Analyseverfahren genommen werden muss, abgaberechtlich aber ein „neueres“ Verfahren angewandt werden muss. Vor dem Hintergrund der sich häufiger ändernden Analyseverfahren ist allein schon aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten ein dynamischer Verweis zu bevorzugen.

Im aktuellen AQS-Merkblatt A11 fehlt der CSB-Küvettest als gleichwertiges Analyseverfahren. MU hat zugesagt zu prüfen, ob nicht auch weiterhin der Küvettest als Alternativverfahren zum Einsatz kommen kann. Diesbezüglich ist mitzuteilen, dass bis auf weiteres in Niedersachsen auch weiterhin die Verwendung des Küvettestes beim Parameter CSB entsprechend den Regelungen des v.g. Erlasses möglich ist. Der o.g. Erlass behält somit auch für den Parameter CSB seine Aktualität bei.

TOP 2 Formulierungen in Bescheiden

MU hat gebeten darauf zu achten, dass die Formulierungen in den wasserrechtlichen Erlaubnissen konkret und auch für den Einleiter verständlich sind. Als Negativ-Beispiele wurden folgende Beispiele genannt:

1. „Von der Erhebung eine Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz wird zunächst abgesehen. Sobald jedoch seitens des Landes oder Bundes die Erhebung einer Abwasserabgabe gefordert wird, werden Sie als Einleiter dazu veranlagt.“
2. „Die Anforderungen gelten für Ammoniumstickstoff und Stickstoff, gesamt, bei einer Abwassertemperatur von 12° C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage. An die Stelle von 12° C kann auch die zeitliche Begrenzung vom 1.5. bis 31.10. treten.“

TOP 3 AKN-Datenlieferungen

Die Wasserbehörden, die das AKN in der „Vollversion“ nutzen (und nicht nur als online-Version), wurden gebeten die als Anlage 2 beigefügten Punkte zu beachten. Die Nichtbeachtung der dort aufgeführten Punkte hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass seitens des NLWKN bei Einla-

gerung in die Datenbank zusätzlicher Aufwand erforderlich war und/oder zu Rückfragen bei den entsprechenden datenliefernden Stellen geführt hat.

Der NLWKN wird auch weiterhin regelmäßige Schulungen für das AKN anbieten. Dazu ist es erforderlich, dass sich die Interessenten beim NLWKN anmelden [Ansprechpartner hierfür ist Herr Steinhoff (05121/509-154)].

TOP 4 Gibt es zum Thema Befristung von Bescheiden einen Erlass bzw. ist dieser geplant?

Bis zur Neuordnung des Wasserrechts 2009/2010 war in § 10 Abs. 1 zweiter Halbsatz NWG ausdrücklich geregelt, dass eine Erlaubnis befristet werden kann. Eine entsprechende Vorschrift wurde in das neue WHG nicht übernommen, da sich die Zulässigkeit einer Befristung bereits aus § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG ergibt und insofern eine Regelung im Wasserrecht nicht erforderlich ist. D. h. eine Erlaubnis kann befristet werden, muss es aber nicht (anders als die Bewilligung). Die Entscheidung über eine Befristung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Wasserbehörde. Etwas anderes gilt auch nicht für der IZÜV unterfallende industrielle Einleitungen. Ein Erlass zum Thema existiert nicht; hierfür wird auch keine Notwendigkeit gesehen.

Im Nachgang zu der Dienstbesprechung ist klarzustellen, dass eine befristete Erlaubnis vor Ablauf der Frist verlängert werden kann, nach Ablauf der Frist hingegen nur eine Neuerteilung der Erlaubnis in Betracht kommt.

TOP 5 Wer ist für die Kontrolle der Dichtigkeit oder allgemein des ordnungsgemäßen Betriebs der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation verantwortlich bzw. wie kann eine solche Kontrolle von den Gemeinden eingefordert werden?

Die öffentliche Schmutzkanalisation ist als Abwasseranlage nach § 61 Abs. 2 WHG und § 100 Abs. 1 NWG von dem Betreiber, i. d. R. also der Gemeinde, zu überwachen. Im Einzelfall können auf der Grundlage von § 100 Abs. 3 NWG bzw. § 100 WHG die Anforderungen an die Selbstüberwachung näher geregelt bzw. durchgesetzt werden, wenn dies erforderlich ist, um die Einhaltung wasserrechtlicher Verpflichtungen sicherzustellen, hier also Betrieb der Kanalisation nach den a.a.R.d.T. Die Wasserbehörde kann im Einzelfall somit Untersuchungen fordern und ggfs. deren Art und Umfang vorschreiben (z.B. bei verstärktem Fremdwasserabfall). In der Regel wird die Wasserbehörde jedoch zunächst das Gespräch mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen suchen, bevor ordnungsbehördliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden.

TOP 6 Wie passt der Erlass vom 27.03.2009 mit dem Urteil des OVG Lüneburg vom 10.01.2012 zusammen? Auf welcher Rechtsgrundlage können bzw. sollen Dichtheitsprüfungen für Grundstücksentwässerungsanlagen nach Wasserrecht gefordert werden?

Das niedersächsische Wasserrecht erlegt den Betreibern von privaten Abwasseranschlussleitungen nicht die Pflicht auf, Dichtheitsprüfungen an den Leitungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Eine derartige Pflicht ergibt sich insbesondere nicht als Maßnahme der Selbstüberwachung aus § 61 WHG. Danach hat der Betreiber einer Abwasseranlage deren Zustand und Betrieb zu überwachen. Entsprechend der Auslegung des früheren § 155 Abs. 1 NWG wird diese Vorschrift so ausgelegt, dass von der wasserrechtlichen Pflicht zur Eigenüberwachung die Hausanschlüsse nicht erfasst sind (vgl. dazu den o. g. Erlass)

Hingegen sind entsprechende satzungsrechtliche Bestimmungen zulässig.

Die wesentlichen Inhalte des diese Problematik behandelnden Urteils des OVG Lüneburg vom 10.01.2012 (Az. 9 KN 162/10) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Eine Regelung in der kommunalen Abwasserbeseitigungssatzung, wonach private Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend der DIN 1986-30 auf Dichtheit zu überprüfen

sind, beruht in Niedersachsen auf einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (§§ 10 Abs. 1, 13 Satz 1 Nrn. 1a und 2a NKomVG) und ist mit höherrangigem Recht vereinbar.

- Dichtheitsprüfungen zusätzlich zur DIN 1986-30 können nur beim Vorliegen besonderer Rechtfertigungsgründe gefordert werden.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit der Gemeinde nicht am Übergabeschacht endet, da sie in der satzungsrechtlichen Anschlussgenehmigung regeln darf, was über die Hausanschlussleitungen in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden darf.

Leitungen, die der Beseitigung gewerblichen Abwassers dienen, unterliegen uneingeschränkt den Anforderungen des Wasserrechts, auch wenn sie sich auf Privatgrundstücken befinden. Es gelten die Verpflichtungen nach § 60 Abs. 1 und 2 und 61 Abs. 2 WHG. Somit können auch bei diesen Leitungen im begründeten Einzelfall von der UWB Untersuchungen gefordert werden (auf der Grundlage von § 100 WHG).

TOP 7 Nachträgliche Verschärfung der Überwachungswerte in der Einleitererlaubnis einer bestehenden Kläranlage (OVG-Urteil LG v. 20.11.2014)

Hintergrund für das v.g. Urteil war eine nachträgliche Verschärfung der Überwachungswerte der Einleitererlaubnis einer Kläranlage seitens der Wasserbehörde auf Grund von sogenannten Ketenerklärungen (§ 4 Abs. 5 AbwAG). Seitens des OVG wurde klargestellt, dass eine solche Verschärfung grundsätzlich gemäß §§ 13 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 WHG zulässig sei. Im Einzelfall könnten damit durchaus strengere Anforderungen als die Mindestanforderungen gestellt werden. Im konkreten Fall hätten die erforderlichen Voraussetzungen jedoch nicht vorgelegen. Voraussetzungen seien konkrete Bewirtschaftungsanforderungen, z.B. aufgrund von Bewirtschaftungsplänen nach WRRL. Zudem sei die Kausalität zwischen der Verschärfung des Bescheidwertes und der Verbesserung der Gewässergüte herauszustellen.

Der in diesem Zusammenhang angesprochene § 9 Abs. 6 AbwAG kam hier nicht zum Tragen, da die Bescheidwerte bereits unterhalb der Mindestanforderungen (= Werte im Anhang 1 der Abwasserverordnung) lagen. Diese Konstellation dürfte aber auf fast 100% der niedersächsischen Kläranlagen zutreffen.

Auf Nachfrage der Wasserbehörden bezüglich der Zulässigkeit von Herabklärungen wurde seitens MU darauf hingewiesen, dass Herabklärungen gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG – sofern die dort vorgegebenen Voraussetzungen vorliegen - auch weiterhin möglich sind. Hinsichtlich des zum 31.12.2015 außer Kraft getretenen Runderlasses vom 22.2.2010, VORIS 22/62005/01, hat MU zugesagt zu prüfen, ob der Runderlass neu aufgelegt werden soll.

Anmerkung: Die Prüfung des MU hat ergeben, dass es auf Grund des im Internet zur Verfügung gestellten Leitfadens keines neuen Runderlasses zu diesem Thema bedarf (s. dortige Ziffern 4.3 und 6.).

TOP 8 Erklärungen und Bescheidanpassungen vor dem Hintergrund der WRRL und des EuGH-Urteils zur Weservertiefung

Die grundsätzlichen Fragen, die sich aus dem EuGH-Urteil zur Weservertiefung zum Verschlechterungsverbot/Verbesserungsgebot und zu den Voraussetzungen von Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG (Ausnahmen von Bewirtschaftungszielen) ergeben haben, werden derzeit auf LAWA-Ebene intensiv diskutiert. In diesem Zusammenhang wird auf den Erlass vom 05.10.2015 Bezug genommen. Es ist vorgesehen, diese Themen, nach entsprechender Beschlussfassung auf LAWA-Ebene, zum Gegenstand einer geplanten Großen Dienstbesprechung mit den unteren Wasserbehörden voraussichtlich im 1. Halbjahr 2017 zu machen.

TOP 9 Auswirkungen der Oberflächengewässerverordnung auf bestehende Abwassereinleitungen

TOP 10 Durchführung einer Immissionsbetrachtung bei neuen Abwassereinleitungen

TOP 9 und 10 wurden zusammen behandelt. Diese Themen sollen gleichfalls bei der geplanten Großen Dienstbesprechung vertieft behandelt werden (s. TOP 8).

TOP 11 Durchführung einer Vorprüfung der Umweltverträglichkeit zur Feststellung der Genehmigungserfordernis nach § 60 WHG

Die UVP-Pflicht für die Erweiterung einer kommunalen Kläranlage (hier der Größenklasse 4 mit derzeit 11000 EW auf 15000 EW) ergibt sich aus § 3e UVPG. Bau und Betrieb der bestehenden Anlage unterliegen nach Nummer 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 besteht für die Änderung oder Erweiterung dieser Anlage eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. In die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Ergibt die Vorprüfung, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, entfällt ein Genehmigungsverfahren nach § 60 Abs. 3 WHG. Das Ergebnis der Vorprüfung ist gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt zu machen.

TOP 12 Überwachungshäufigkeiten bei Indirekteinleiter-Genehmigungen nach § 58 WHG

Eine Indirekteinleiterverordnung existiert in Niedersachsen nicht. Allerdings können Vorgaben hinsichtlich der Untersuchungshäufigkeit in der Indirekteinleitergenehmigung gemacht werden, um z.B. im Fall eines metallverarbeitenden Betriebes sicherzustellen, dass die Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG sowie Anhang 40 Teil E AbwV eingehalten werden. Im Übrigen wird auch auf die Antwort zu TOP 21 sowie auf § 61 Abs. 2 WHG bzw. § 100 Abs. 1 NWG verwiesen.

Auf Nachfrage des MU wurde erklärt, dass einige Wasserbehörden die Indirekteinleiter im Rahmen einer Anlagenschau überwachen oder aber die Selbstüberwachung des Indirekteinleiters von der Wasserbehörden kontrolliert wird. Weiterhin werden von den Wasserbehörden Qualifikationsnachweise (z.B. Schulungen) gefordert. Wünschenswert wäre aus Sicht der Wasserbehörden eine Verpflichtung für Wiederholungskurse für das Betreiberpersonal alle 5 Jahre.

TOP 13 Wegfall der Bauartzulassung für Kleinkläranlagen

Der Europäische Gerichtshof hat Deutschland verurteilt, weil es für europäisch harmonisierte Bauprodukte zusätzliche Anforderungen an das Produkt (z.B. Kleinkläranlagen) stellt. Daher dürfen künftig keine allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ) mehr vom DIBT erteilt werden. Die Einhaltefiktion gemäß der Abwasserverordnung des Bundes stellt für die Vollzugsbehörden eine enorme Verwaltungsvereinfachung dar. Die abZ regelt die ordnungsgemäße Funktionsweise der Anlage und bestätigt die Einhaltung der Anforderungen der Abwasserverordnung.

Derzeit stellt sich der aktuelle Sachstand wie folgt dar:

1. Das BMUB hat klargestellt, dass bereits erteilte abZ für europäisch harmonisierte Bauprodukte auch nach Aufhebung der Bauregelliste B Teil 1 weiterhin die Einhaltefiktion nach Anhang 1 begründen. Dies gilt auch nach Ablauf der Geltungsdauer der abZ.
2. Das BMUB hat bereits einen Entwurf zur Änderung der Abwasserverordnung erstellt. Einige Bundesländer haben dazu noch Anpassungsbedarf gemeldet. Einigkeit bei allen Beteiligten besteht darin, dass die Einhaltefiktion grundsätzlich aufrechterhalten wird und künftig der Nachweis

über die Einhaltung der Ablaufwerte von einer zentralen Stelle (dem DIBT) auf der Grundlage von technischen Regeln bescheinigt wird.

3. Bei gutem Verlauf (Gespräch mit der EU-Kommission ist für Januar 2017 geplant) ist mit einer Verabschiedung der Abwasserverordnung Mitte 2017 zu rechnen.

Die Abfrage bei den anwesenden Wasserbehörden ergibt, dass derzeit lediglich bei einer Wasserbehörde ein Antrag auf Genehmigung einer Kleinkläranlage ohne abZ anhängig ist. Für diese Anlage ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

MU hat zwischenzeitlich einen Erlass (Anlage 3) herausgegeben, der die Auffassung/Vorgehensweise des BMUB für die Regelungslücke (ab 1.1.2017 bis Inkrafttreten der geänderten Abwasserverordnung) schließt.

TOP 14 4. Reinigungsstufe

Die Diskussion, ob kommunale KA mit einer zusätzlichen Stufe zur weitergehenden Eliminieren von Mikroschadstoffen ausgerüstet werden sollen oder müssen, wird in Deutschland seit geraumer Zeit sehr kontrovers geführt. Das MU berichtet über den derzeitigen Stand der Diskussion:

Der Bund will gemeinsam mit wesentlichen Akteuren, sogenannten Stakeholdern, einen Rahmen für geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Gewässerbelastung durch Mikroverunreinigungen festlegen. Der Auftrag zur Organisation und Durchführung dieses Dialogs wurde an Fraunhofer ISI vergeben. UBA und BMUB übernehmen die fachliche Begleitung.

Im Rahmen des Dialogs sind drei Workshops mit ca. 25 Stakeholdern vorgesehen. Der Dialog soll in einem Policy-Papier münden. Die Auftaktveranstaltung zum sogenannten Stakeholder-Dialog „Mikroschadstoffstrategie des Bundes“ hat Anfang November in Berlin stattgefunden. Im Januar, Februar und März 2017 werden die drei Workshops stattfinden. Die Umsetzungsphase unterstützt durch das BMUB und das UBA startet dann ab Mitte 2017.

Schwerpunkte der drei Veranstaltungen sollen sein:

1. Quellen (Stoffvermeidung, Substitution etc.)
2. Verwendung (Infomaßnahmen, anwendungsbezogene Maßnahmen, etc.)
3. Entsorgung/ Aufbereitung (Abfall, Abwasser, Niederschlagswasser etc.).

Dabei sollen folgende Stoffgruppen voraussichtlich Gegenstand der Gespräche werden:

- Arzneimittel
- Pflanzenschutzmittel
- Biozide
- Waschmittel und Kosmetik
- Industrie- und Haushaltschemikalien.

Zur Beteiligung und Abstimmung innerhalb der Länder hat der LAWA-AO eine LAWA-Kleingruppe eingesetzt. Aus dieser Kleingruppe sind wiederum 3 Ländervertreter benannt worden, die am Stakeholder-Dialog teilnehmen.

In Niedersachsen wurden zu diesem Thema, beauftragt durch den NLWKN, Untersuchungen über die Belastung der Fließgewässer Niedersachsens mit Human-Pharmaka durchgeführt. Ziel der Untersuchung war dabei zunächst, die Hot Spots der Gewässerbelastungen zu identifizieren. Für eine landesweite Darstellung der Belastungssituation aller Fließgewässer als Folge kommunaler Abwassereinleitung wurden sämtliche kommunalen Kläranlagen Niedersachsens mit einer Größe von größer 2.000 EW betrachtet.

Dabei zeigte sich, dass 70 % der Gewässer (bezogen auf die Flusslängen) keine Abwasserbelastung aufweisen. Die verbleibenden 30 % weisen eine Abwasserbelastung von sehr unterschiedlichem Ausmaß auf. Der Abschlussbericht wurde auf der Internetseite des NLWKN veröf-

fentlich. Als weiterer Schritt soll nun vom NLWKN ein Monitoring zur Untersuchung der Signifikanz von Kläranlageneinleitungen hinsichtlich Einträge von Mikroschadstoffen wie z.B. Arzneimittel auf die Gewässerbiologie durchgeführt werden.

Hinweis: Die UWB'en, aus deren Zuständigkeitsbereich Kläranlagenbetreiber an dem Monitoring teilnehmen, werden zu gegebener Zeit entsprechend informiert.

TOP 15 Zukünftige Aufgaben der zuständigen Behörden bei der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung einschl. Phosphat im Ablauf von Kläranlagen (Anhang 1 AbwV)

Die Notifizierung der Klärschlammnovelle bei der EU läuft derzeit noch (Zeitraum 27.09.2016 bis 27.12.2016). Angestrebt wird, dass sich Mitte Januar 2017 das Bundeskabinett damit befasst und daran anschließend der Bundesrat.

Mit der Novelle der Klärschlammverordnung sind grundsätzlich die folgenden Änderungen vorgesehen:

- 1) Für Abwasserbehandlungsanlagen bis 50.000 EW besteht keine Pflicht zur Phosphorrückgewinnung (in NI betrifft dies 89 % der Anlagen und 40 % der Klärschlammengen).
 - Eine bodenbezogene Verwertung – landwirtschaftlich und landbaulich – ist unter Berücksichtigung der Anforderungen der geplanten AbfKlärV und der DüMV unbefristet möglich. Dokumentation/Lieferscheinverfahren/Registerführung (dann neben KS auch für Klärschlammgemische) sind von der unteren Abfallbehörde bzw. von der unteren Bodenschutzbehörde zu begleiten. Die Vorlage eines Berichtes gem. Art. 4 E-AbfKlärV über geplante/eingeleitete Maßnahmen zu Sicherstellung der durchzuführenden P-Rückgewinnung entfällt.
 - Eine Qualitätssicherung ist nicht verpflichtend, es gibt aber Erleichterungen bezüglich Anzahl Untersuchungsparameter, Untersuchungshäufigkeiten Vermischung und Dokumentation.
 - Die Träger der Qualitätssicherung sowie Sachverständige (für den Teil Fremdüberwachung) werden behördlich anerkannt und überwacht (oberste Landesbehörde oder von ihr bestimmte Stelle).
- 2) Die Pflicht der P-Rückgewinnung besteht 15 Jahre nach Inkrafttreten für Anlagen 50.000 bis 100.000 EW und 12 Jahre nach Inkrafttreten für Anlagen über 100.000 EW.
 - Anlagenbetreiber mit Pflicht zur Phosphorrückgewinnung haben bis spätestens 31.12.2023 der unteren Abfallbehörde einen Bericht über die geplanten und eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherstellung der durchzuführenden P-Rückgewinnung vorzulegen. Diese schließt Untersuchungen auf den Phosphorgehalt mit ein.
 - Untersuchungspflichten des Anlagenbetreibers zu Phosphorgehalten im Klärschlamm, sowie Nachweispflichten des Anlagenbetreibers u.a. betreffen die Zuführung zu einer Verbrennungsanlage, die Lagerung der Aschen oder die stoffliche Verwertung der Verbrennungsasche. .

TOP 16 Polymere im Klärschlamm

Die Düngemittel-Verordnung (DüMV) regelt u.a. die Anforderungen zur Anwendung von synthetischen Polymeren auch im Rahmen der Aufbereitung von Abwasser. Nach der aktuellen DüMV greift unter bestimmten Voraussetzungen ein Anwendungsverbot für synthetische Polymere ab dem 01.01.2017. Um den Einsatz synthetischer Polymere neu zu regeln, wird die Verordnung derzeit novelliert.

- Stand des Verfahrens:
- Stellungnahme der Länder bis 27.09.2016
 - Die Ressortabstimmung ist abgeschlossen
 - Aktuell: 3 Monate EU-Notifizierung, Ende der Notifizierungsfrist 22.02.2017
 - BR-Verfahren im Frühjahr 2017

Der Verordnungsentwurf greift im Wesentlichen die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats für Düngungsfragen auf künftig die Frachten von herkömmlichen synthetischen Polymeren, die innerhalb bestimmter Zeiträume mit Stoffen nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 des Düngegesetzes höchstens auf Böden aufgebracht werden dürfen, je nach Verwendungszweck zu begrenzen. Im Rahmen der Prozessaufbereitung bei Klärschlämmen sind 15 kg Wirksubstanz jährlich im Durchschnitt eines 3-Jahreszeitraumes zugelassen.

Es bestehen Unwägbarkeiten hinsichtlich des analytischen Nachweises und der Einheitlichkeit von Nachweisverfahren. Daher sollen die mit dieser Verordnung getroffenen Regelungen für synthetische Polymere bis zum 31.12.2019 anhand neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse evaluiert und wenn nötig angepasst werden.

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass der Inverkehrbringer von Stoffen, die synthetische Polymere enthalten, künftig die Kennzeichnung dieser Stoffe grundsätzlich um Anwendungsvorgaben ergänzen muss, die bei der Anwendung der Stoffe einzuhalten sind. Diese Kennzeichnungsvorgaben sind gemäß Verordnungsentwurf ab dem 01.01.2018 anzuwenden und gelten für eine Mehrzahl von Anwendungsfällen, z.B. Polymere (auch synthetische) zur Verbesserung der Wasserhaltefähigkeit von Böden, zur Steuerung des Wassergehaltes (Flockungs- und Konditionierungsmittel oder zur Wasserspeicherung), für Kultursubstrate zur Verbesserung der Wasseraufnahme und des Wasserhaltevermögens, als Hüllsubstanz für Düngemittel zur Steuerung der Nährstoffverfügbarkeit.

Seit der Dienstbesprechung ist die weitere Überarbeitung der Novelle fortgeschritten mit der Folge, dass ggf. die o.g. Fristen angepasst wurden, weitere inhaltliche Änderungen aber nicht erfolgten.

Seitens der Wasserbehörden wurde in der Diskussion deutlich, dass ein Erlass zwingend für notwendig angesehen wird, um ab dem 01.01.2017 bis zum Inkrafttreten der Novelle der Düngemittelverordnung (voraussichtlich Frühjahr 2017) keine rechtsunsichere Situation zu erhalten. Auf die Initiative von MU gegenüber ML ist anlässlich der auf den Dienstbesprechungen geführten Diskussionen der als Anlage 4 beigefügte Erlass von 19.12.2016 an die Landwirtschaftskammer als zuständige Düngemittelverkehrskontrollstelle ergangen.

TOP 17 Quecksilberproblematik im Klärschlamm durch Amalgamabscheider

Die Amalgamabscheider besitzen eine Bauartzulassung (abZ), so dass die Einhaltefiktion zum Tragen kommt. Aufgrund von Spülungen der Amalgamabscheider in Zahnarztpraxen kommt es selten, aber gelegentlich zu Überschreitungen des o.g. Grenzwertes für Quecksilber im Klärschlamm.

Die Grenzwerte der DüMV gelten seit 01.01.2015 für Hg in Klärschlämmen gemäß Anlage 2 Tabelle 1 Nr. 1.4.7 mit 1,0 mg/kg TM. Der Medianwert für Niedersachsen nach Klärschlammbericht 2015 beträgt 0,36 mg/kg TM.

TOP 18 Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung – wie passen die in diesem Zusammenhang vorgetragenen Argumente zusammen mit der Verregnung von Abwasser der Kläranlagen Braunschweig, Wolfsburg etc. auf landwirtschaftlich genutzte Flächen?

Soweit Anlagen den Verwertungsweg der Verregnung beschreiten und unter 50.000 EW liegen, können sie dieses Verfahren grundsätzlich auch nach dem E-AbfklärV weiter praktizieren. Für größere Anlagen ist eine bodenbezogene Verwertung von flüssigen Klärschlamm/Abwasser im Rahmen der Verregnung nicht mehr möglich. Das betrifft u.a. auch die Kläranlagen in Wolfsburg und Braunschweig

Es ist daher davon auszugehen, dass es sich bei dem Modell der Abwasserverregnung nur noch um eine zeitlich befristete landwirtschaftliche Verwertung handelt.

TOP 19 Umgang mit Niederschlagswasser (Entwurf eines Anhangs zur AbwV)

MU berichtet, dass eine *Bund/Länder Arbeitsgruppe Niederschlagswasser* (wie auch schon 2006 bis 2009) an der Erstellung eines Anhangs Niederschlagswasser für die Abwasserverordnung arbeitet. Der Anhang soll für das gesammelte Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen gelten. Innerhalb der AG gibt es aber noch großen Diskussionsbedarf (insbesondere zum Umgang mit Altanlagen), so dass mit einer baldigen Verabschiedung eines abgestimmten Entwurfs nicht zu rechnen ist.

Bisher ist man sich einig darüber, dass Niederschlagswasser in 3 Kategorien eingeteilt werden soll, deren Einteilung (gering, mäßig, stark) der Einteilung aus dem BWK-Regelwerk, A 102, welches als Gelbdruck vorliegt, entsprechen soll. Der Gelbdruck des DWA-Arbeitsblatt A 102 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ liegt vor. Die Frist zur Stellungnahme endet am 15. Januar 2017.

Seitens der Wasserbehörden wird der Wunsch geäußert, darauf zu achten, dass parallele Regelwerke (z.B. RistWag und M 153) nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage der Verbindlichkeit von Arbeitsblättern erörtert. Diesbezüglich wurde seitens des MU darauf hingewiesen, dass eine Verbindlichkeit nur gegeben ist, wenn in einem Gesetz oder einer Verordnung auf ein Arbeitsblatt Bezug genommen wird. Zudem wird von einigen Wasserbehörden das Merkblatt M 153 für den Umgang mit Niederschlagswasser für ausreichend erachtet.

TOP 20 Niederschlagswasserentsorgung im Bereich von Biogasanlagen

Rechtliche Grundlage hierfür wird zukünftig der § 19 Abs. 5 der Bundesverordnung AwSV (Anforderungen an die Entwässerung) sein. Danach ist mit Gärsubstraten oder Gärresten verunreinigtes Niederschlagswasser vollständig aufzufangen und ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu verwerten. Dies gilt für Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas nicht, soweit das verunreinigte Niederschlagswasser entsprechend der guten fachlichen Praxis zur Düngung verwendet wird.

Um diese Forderung der AwSV praxistauglich und praxisgerecht umsetzen zu können, hat der BLAK VAWS eine Ad hoc AG beauftragt, sich intensiv mit diesem Thema zu befassen. Es haben bisher 3 Sitzungen stattgefunden. Im Ergebnis soll ein bundesweites Merkblatt über die LAWA für den Vollzug, die Planer und den Betreiber dabei herauskommen, um so unterschiedliche Möglichkeiten rechtlicher und technischer Natur darzustellen. Anfang nächsten Jahres, spätestens mit Inkrafttreten der AwSV soll das Merkblatt fertig sein.

Diverse Diskussionspunkte, die durchaus auch innerhalb der AG unterschiedlich gesehen werden, sind z. B. die Betrachtung, ob ein geräumtes und nass gereinigtes Fahrsilo als sauber gilt und das hier anfallenden Niederschlagswasser bedenkenlos versickert werden kann und ob das belastete Niederschlagswasser vom Grundsatz her auf landwirtschaftlich genutzten Flächen verregnet werden darf. Ziel ist es in jedem Fall, das Niederschlagswasservolumen, das einer besonderen Behandlung bedarf, möglichst zu reduzieren.

Ferner ist die Frage zu klären, ob Überwachungswerte festgelegt werden sollen. Ebenso ist zu entscheiden, ob das verunreinigte Niederschlagswasser z.B. dem Fermenter oder Gärrestlager zugeführt werden sollte. Dies geht jedoch nur, wenn es nicht als Abwasser deklariert wird.

Zudem wird darauf zu achten sein, dass das Merkblatt nicht der TRwS 792 (z.Zt. im Gelbdruck vorliegend) widerspricht, in dem ebenfalls einiges zur Niederschlagswasserbehandlung bei JGS-Anlagen und verunreinigtes Niederschlagswasser geregelt wird.

TOP 21 Ist für die Zukunft der Erlass von Rechtsverordnungen zu Selbstüberwachungspflichten vorgesehen?

In Niedersachsen ist der Erlass einer Selbst- bzw. Eigenüberwachungsverordnung derzeit nicht geplant. Abzuwarten bleibt, ob der Bund von seiner Verordnungsermächtigung nach § 61 Abs. 3 WHG Gebrauch macht. Dazu ist allerdings derzeit nichts bekannt.

Es gelten jedoch die gesetzlichen Verpflichtungen nach § 61 Abs. 2 WHG bzw. § 100 Abs. 1 NWG. Bezüglich einer Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranalgen, für das nach § 96 Abs. 6 NWG keine Erlaubnis erforderlich ist, können jedoch im Einzelfall auf der Grundlage von § 100 Abs. 3 NWG bzw. § 100 WHG die Anforderungen an die Selbstüberwachung näher geregelt bzw. durchgesetzt werden, wenn dies erforderlich ist, um die Einhaltung wasserrechtlicher Verpflichtungen sicherzustellen (Betrieb der Kleinkläranlage nach den a.a.R.d.T). Diesbezüglich wird auch auf die Antwort zu TOP 5 verwiesen.

TOP Sonstiges

Das MU informiert über den Stand der

- Novellierung NWG

Die Verbandsbeteiligung wird voraussichtlich am 29.11.2016 eingeleitet (*Nachtrag MU: ist am 30.11.2016 erfolgt*). Die Novellierung betrifft im Abwasserbereich folgende Regelungen:

- Streichung der §§ 12 -17 NWG (es gilt jetzt die IZÜV)
- Gesetzliche Klarstellung bezüglich der Pflicht von Trägern öffentlicher Verkehrsanlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers
- Mit der Neufassung von § 97 NWG werden die gesetzlichen Möglichkeiten der Kommunen, auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung zusammen zu arbeiten, moderat erweitert und an die bestehende Praxis angepasst (u.a. Zulässigkeit von Zweckvereinbarungen)

- Novellierung AbwAG

Auf der LAWA-Vollversammlung am 17./18.03.2016 wurde beschlossen, das Produkt „Novellierungsbedarf bei der Abwasserabgabe“ insbesondere unter Bewertung von Vorschlägen für eine Weiterentwicklung in das LAWA-Arbeitsprogramm aufzunehmen. Der LAWA-AR wurde gebeten die Federführung zu übernehmen und den LAWA-AO sowie den BLAK-Abwasser zu beteiligen. Es wurde eine Kleingruppe gebildet, der Vertreter einiger Länder, des Bundes und des UBA angehören. Die erste Sitzung der Kleingruppe fand am 25.10.2016 statt. Auf Grund der doch sehr unterschiedlichen Vorstellungen der Länder bezüglich der Regelungen in einem neuen Abwasserabgabengesetz ist nicht mit einem kurzfristigen Entwurf eines neuen Gesetzes zu rechnen.

- JGS-Anlagen ohne Leckageerkennung

MU plant im Frühjahr 2017 einen Erlass bezüglich der Ergebnisse/Erfahrungen mit der Landes-VAWS (Anlage 1, Ziffer 4 – 10-jährige wiederkehrende Dichtigkeitsprüfung von JGS-Anlagen) herauszugeben. Der Erlass wird insbesondere auch das Erfordernis der Überprüfung der Dichtigkeit der Anlage, die ordnungsgemäße Errichtung von Abfüllplätzen und die erforderliche Abstandsregelung zu Gewässern beinhalten.